



Generalversammlung

Verteilung:
ALLGEMEIN

A/RES/54/17 B
14. Juli 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 129

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/504/Add.1)]

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen Dollar für die Kasernierungszonen⁴,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom

¹ Damit wird die Resolution 54/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. I, zu Resolution 54/17 A.

² A/54/809 und A/54/812.

³ A/54/831 und A/54/841.

⁴ Siehe A/54/548.

30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/228 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (SIV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90,6 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 40 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission und die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollzuständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen Dollar für die Kasernierungszonen;⁴
10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;
11. *beschließt*, für das Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/228 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 5.274.800 Dollar brutto (4.875.100 Dollar netto) eingeschlossen ist;
12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/228 bereits veranschlagten Betrags von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

⁵ A/54/831.

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 385.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 151.916 Dollar brutto (137.671 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.278 Dollar brutto (6.159 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.138 Dollar brutto (1.012 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrags zu fassen;

15. *nimmt Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.500 Dollar brutto und von dem zusätzlichen Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und beschließt, einen diesbezüglichen Beschluss bis zu ihrer Überprüfung der abschließenden Informationen über den Haushaltsvollzug der Verifikationsmission und der Beobachtermission zurückzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung eine ausführlichere Erklärung für die benötigten Erstattungsbeträge für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, insbesondere auch was die Auswirkungen der retroaktiven Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände auf die Verifikationsmission und die Beobachtermission betrifft;

17. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Beträge weiter zu verfolgen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. *Plenarsitzung*
15. Juni 2000